

Bundessozialgericht

5a RKn 18/81

Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. Juni 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Juni 1983

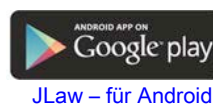
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1981
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Hauptantrag Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeitsrente, gestützt auf einen gerichtlichen Vergleich und im Hilfsantrag höheres Übergangsgeld.

Der Kläger stellte 1972 bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Als die Beklagte ablehnte, erhob er Klage. In der Zeit vom 4. April 1978 bis 16. Mai 1978 unterzog er sich auf Rechnung der Beklagten einem Heilverfahren. Am 26. Oktober 1978 schlossen die Beteiligten vor dem Landessozialgericht (LSG) folgenden Vergleich:

"Die Beklagte nimmt einen Zustand der Berufsunfähigkeit ab Mai 1976, einen Zustand der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 27. September 1977 bis zum 30. Juni 1978 und dann wieder einen Zustand der Berufsunfähigkeit beim Kläger an und verpflichtet sich, an ihn Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage dieser Versicherungsfälle zu zahlen."

Darauf bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vor Beendigung des Heilverfahrens (1. Juni 1976 bis 16. Mai 1978) Übergangsgeld und für die Zeit danach Rente (Bescheid vom 19. Februar 1979; Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1979). Bei der Berechnung des Übergangsgeldes ging die Beklagte von der dem Kläger zuvor gewährten Arbeitslosenhilfe (Alhi) aus.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

27. August 1980), das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 5. Mai 1981). Es hat ausgeführt: Die Beklagte habe sich nicht zur Zahlung von Rente, sondern zur Erbringung von Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Werde jedoch eine Heilmaßnahme durchgeführt, so trete an die Stelle der eigentlich durch den Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) ausgelösten Rente, die Zahlung von Übergangsgeld (§ 40d Abs 1 Satz 2, Abs 2 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-). Zwar sei unter den Voraussetzungen des § 40d Abs 4 und 5 RKG Übergangsgeld in Höhe der Rente zu zahlen, soweit das Übergangsgeld die Rente verdränge. Doch seien diese Bestimmungen erst ab 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Die Härtevorschrift des § 40a Abs 2 Nr 3 RKG aF sei hier nicht anwendbar.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 40 Abs 3 RKG iVm § 158 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), § 40a Abs 2 S 1 Nr 3 RKG aF, § 40d Abs 1, 2, 4 u 5 RKG. Aus dem Vergleich ergebe sich sein Anspruch auf Knappschaftsrente. Die Höhe des Übergangsgeldes sei falsch ermittelt worden. Es dürfte nicht von der tatsächlich gezahlten Alhi ausgegangen werden, da sie durch die Berücksichtigung des Einkommens unterhaltspflichtiger Familienangehöriger äußerst niedrig gewesen sei. Auch müsse der in § 40 Abs 4 und 5 RKG enthaltene Rechtsgedanke zur Vermeidung von Härten entsprechend angewandt werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Landessozialgerichts für das Land



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Nordrhein-Westfalen sowie des Sozialgerichts
Duisburg vom 5. Mai 1981 und 27. August 1980
aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des
Bescheides vom 19. Februar 1979 idF des Wider-
spruchsbescheides vom 28. Mai 1979 zu verurteilen,
ihm für die Zeit vom 1. Juni 1976 bis 16. Mai 1978
anstelle des Übergangsgeldes Berufs- bzw Erwerbsun-
fähigkeitsrente zu gewähren,

hilfsweise,

das Übergangsgeld unter teilweiser Aufhebung der genannten
Bescheide zumindest in Höhe der Rente zu zahlen, an deren
Stelle es zu gewähren ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Knappschaftsrente wegen Be-
rufs- bzw Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juni 1976 bis
16. Mai 1978. Ohne Rechtsfehler ist das LSG davon ausgegangen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß sich dieser Anspruch nicht aus dem Vergleich vom 26. Oktober 1978 ergibt. Die Frage, ob das Revisionsgericht die Auslegung individueller rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen durch das Tatsachengericht nur darauf nachprüfen kann, ob sie den gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157, 242 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) entspricht, denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt oder ob zwischen den Tatsachenfeststellungen und den rechtlichen Wertungen auch bei der Auslegung von Willenserklärungen zu unterscheiden ist, mit der Folge, daß das Revisionsgericht nur an erstere gebunden ist, jedoch im übrigen zu eigener Rechtsanwendung berechtigt und verpflichtet ist (so der Senat im Urteil vom 26. Juni 1980 - 5 RJ 70/79 - SozVers 1981, 52; vgl auch BSGE 43, 37, 39; BSG SozR 1500 § 163 Nr 2; SozR 5070 § 10a Nr 3; zum Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur May NJW 1983, 980), kann hier dahinstehen. Zwar ist der Prozeßvergleich privatrechtlicher Vertrag und Prozeßvertrag, so daß die bürgerlich rechtlichen Auslegungsregeln auf jeden Fall auch bei der Inhaltsbestimmung des Prozeßvergleiches heranzuziehen sind. Doch ist hier weder eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Denkgesetze erkennbar, noch ergibt die eigene Auslegung des Senats auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen ein anderes Ergebnis als das, zu dem auch das LSG gelangt ist. Der Wortlaut des Vergleiches ist eindeutig. Die Beklagte sollte ab bestimmten Zeitpunkten die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit annehmen und die daraus herzuleitenden Folgen dem Gesetz entnehmen. Dieser Wortlaut war gerade deshalb geboten, weil die Folgen des Versicherungsfalles unterschiedlich waren, je



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nachdem, ob die Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit endgültig waren oder noch Aussicht auf Besserung bestand. Im letzteren Fall muß eine Heilmaßnahme durchgeführt werden. Es wird dann nicht Rente, sondern Übergangsgeld gezahlt. Die Beklagte war deshalb auch gehalten, einen Vergleich dieses Wortlauts zu schließen, selbst wenn sie die Frage, wann der Kläger berufsunfähig oder erwerbsunfähig war, für geklärt hielt oder hinsichtlich dieses Punktes zum Nachgeben bereit war (§ 31 Sozialgesetzbuch, "Allgemeiner Teil" -SGB 1-). Daß die Parteien des Vertrages selbst bei dieser Rechtslage dem Vergleich durch gemeinsam geäußerten Willen einen anderen Inhalt zugedacht hatten, als der Wortlaut besagt, ist vom LSG nicht festgestellt und von dem Kläger auch nicht dargelegt worden.

Die Leistungen, die der Kläger nunmehr begehrt, gehen jedoch über das hinaus, was ihm bei dem Eintritt der Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit, wie er im Vergleich angenommen wird, zustand.

Rente hatte der Kläger deshalb nicht zu erhalten, weil ihm stattdessen Übergangsgeld zu gewähren war. Nach § 40d Abs 1 Satz 2 RKG wird auch für die Zeit vor Beginn einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld gezahlt, wenn der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig war. Soweit Übergangsgeld zu gewähren ist, sei es während der Maßnahme oder vor der Maßnahme, entfällt der nach dem Gesetz eigentlich gegebene Anspruch auf Rente, es sei denn, daß die Rente bereits vor Beginn der Maßnahme bewilligt war (§ 40d Abs 2 RKG). Dem Kläger war vor Beginn der

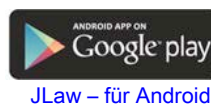


Maßnahme keine Rente bewilligt worden. Unter Bewilligung einer Rente ist ihre Anerkennung durch den Versicherungsträger zu verstehen (BSG SozR 2200 § 1241d Nr 4) oder die rechtskräftige Verurteilung zur Rentenzahlung (BSGE aaO, BSGE 21, 260 = SozR Nr 2 zu § 1242 Nr 2). Sinn dieser Regelung ist der Schutz des Vertrauens in die einmal getroffene Entscheidung. Wäre im Vergleich überhaupt die Verpflichtung zu einer Rentenzahlung zu sehen und nicht bloß die Anerkennung der Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit mit der Verpflichtung, die gesetzentsprechenden Leistungen zu gewähren, also gegebenenfalls auch Übergangsgeld statt Rente, so könnte nur der Vergleich selbst, nicht aber könnten die Zeitpunkte für die er gelten soll, als "Bewilligung" der Rente verstanden werden. Der Vergleich wurde jedoch erst nach Beendigung der Maßnahme geschlossen.

Der Kläger hat auch nicht ein Recht auf Rente aufgrund eines Herstellungsanspruchs. Ein Herstellungsanspruch besteht, wenn ein Versicherungsträger gegenüber einem Versicherten Pflichten aus einem Sozialrechtsverhältnis verletzt und ihm dadurch sozialrechtlich einen Schaden zugefügt hat, den der Versicherungsträger durch eine - gesetzlich zulässige - Amtshandlung ausgleichen kann, die den Zustand herstellt, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten wäre (st Rspr, vgl BSG SozR 1200 § 14 Nr 12 mwN). Als Pflicht, die verletzt sein kann, kommt insbesondere die Aufklärungspflicht in Frage. Wenn es im voraus der Beklagten erkennbar gewesen wäre, daß die Bewilligung der Heilmaßnahme für die Gesundheit des Klägers nutzlos, jedoch für seine Rechte schädlich war, so hätte die Beklagte den Kläger darüber aufklären müssen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und hätte ihm die Maßnahme auch nicht vorschlagen dürfen (§ 14 SGB 1). Das LSG hat jedoch festgestellt, daß die Beklagte aufgrund medizinischer Gutachten gehandelt hat, die eine Besserung der gesundheitlichen Verfassung des Klägers in Aussicht stellten. Darin ist der Senat gebunden (§ 163 SGG). Diese Feststellung ist auch nicht in revisionsrechtlich erheblicher Weise angegriffen worden, also mit der substantiierten Behauptung, sie sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Eine erneute Tatsachenwürdigung ist in der Revisionsinstanz nicht möglich.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes in Höhe der Rente. Der Kläger hat vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme und im Zeitpunkt, zu dem er nach dem Vergleich berufsunfähig bzw erwerbsunfähig war, Alhi bezogen. Nach § 40 Abs 3 RKG wird in einem solchen Fall die Höhe des Übergangsgeldes entsprechend § 158 AFG bestimmt. Das Übergangsgeld wird also errechnet wie das Krankengeld eines Arbeitslosen. Es richtet sich nach dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg) oder der zuletzt bezogenen Alhi. Die Alhi ist bedürfnisabhängig (§ 134 Abs 1 Nr 3, §§ 137, 138 AFG). Unterhaltsansprüche sind vorweg zu berücksichtigen. Einen Anspruch von der Bedürftigkeit abhängig zu machen, ist dem Recht der Rentenversicherung im allgemeinen fremd. In der Rentenversicherung werden die Leistungen, die wegen wahrscheinlich endgültiger Leistungseinbußen gewährt werden, am Lebensdurchschnittsverdienst ausgerichtet, der der Versicherung zugrunde gelegen hat (vgl §§ 53ff RKG). Die Leistungen, die der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit dienen, richten sich dagegen nach dem Lebensstandard, wie er unmittelbar vor der Maß-



nahme bestand (vgl §§ 40ff RKG). Wenn der Kläger unmittelbar vor der Maßnahme zum Teil auf Unterhaltsansprüche zurückgreifen mußte, so sollte sich daran durch die Heilmaßnahme nichts ändern. Die Maßnahme soll den Versicherten weder besser noch schlechter stellen, als er vorher stand. Der Gesetzgeber hat es allerdings nunmehr für richtig erachtet, den Versicherten, deren Rente durch das Übergangsgeld verdrängt worden ist und bei denen sich nachträglich herausstellt, daß die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit doch schon vor der Maßnahme endgültig war, Übergangsgeld in Höhe der Rente zu gewähren (§ 40d Abs 4 und 5 RKG). Diese Bestimmungen sind jedoch erst durch Art II § 8 Nr 2b des Sozialgesetzbuchs, Verwaltungsvorhaben, -SGB 10- vom 18. August 1980 (BGBl I S 1469) mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingefügt worden (Art II § 40 Abs 1 SGB 10). Bezüglich der von einzelnen Versicherten geltend gemachten Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation ist indes das zur Zeit des anspruchsbegründenden Ereignisses oder Umstandes geltende Recht maßgebend (BSGE 52, 117 = SozR 2200 § 1237a Nr 18 S 46).

§ 40a Abs 2 Nr 3 RKG in der vor dem 1. Januar 1982 gültigen Fassung ist auf den Fall des Klägers ebenfalls nicht anzuwenden. Auf den Ausnahmecharakter der Norm und seinen Anwendungsbereich nur auf berufsfördernde Maßnahmen ist in der Gesetzesbegründung hingewiesen worden (BT-Drucks 7/1237, §§ 1241, 1241a RVO S 60, 70f). Sie ist somit auf den hier vorliegenden Fall der medizinischen Rehabilitation nicht übertragbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)